



Korschenbroich

Stadt. Land. Heimat.

Betriebssatzung für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

vom

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) (SGV. NRW. 2023), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am folgende Betriebssatzung für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich wird als Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NRW entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Eigenbetriebe und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) sowie die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften in der Stadt Korschenbroich (Betriebszweig Abfallentsorgung) und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Des Weiteren hält der Betrieb stille Beteiligungen an der NEW AG, Mönchengladbach.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
"Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich".

§ 2

Organe

Für den Betrieb sind folgende Organe zuständig:

1. Der Rat der Stadt Korschenbroich
2. Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb der Stadt Korschenbroich "Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich"
3. Die Betriebsleitung

§ 3

Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bestellung der Betriebsleitung
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt
- e) die Festsetzung der öffentlichen Abgaben (Entwässerungs- und Abfallentsorgungsgebühren oder entsprechender privatrechtlicher Entgelte)
- f) das Abwasserbeseitigungskonzept.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss wird vom Rat gewählt.
Er ist als Betriebsausschuss zuständig für den Eigenbetrieb "Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich".
Der Gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für die Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen oder wenn die Dauer der Stundung 4 Jahre und mehr beträgt,
 - b) Erlass von Geldforderungen aus Billigkeitsgründen und Niederschlagung von Geldforderungen vorbehaltlich der späteren Geltendmachung, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 10.000,00 Euro überschreiten,
 - d) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers, der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfungunternehmens für den Jahresabschluss,
 - e) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters in den Fällen des § 7 dieser Satzung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, wie Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffungen von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und des § 81 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen sind dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb sind in der Regel tariflich Beschäftigte (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

- (2) Der Bürgermeister kann die Betriebsleitung beauftragen, Beschäftigte einzustellen, einzugruppieren, höher zu gruppieren, rück zu gruppieren und zu entlassen. Soweit keine Beauftragung erfolgt, trifft der Bürgermeister die arbeitsrechtlichen Entscheidungen auf Vorschlag der Betriebsleitung.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamte werden im Stellenplan der Stadt geführt und nachrichtlich in den Stellenplan des Eigenbetriebes übernommen.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Korschenbroich in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, ausgenommen davon sind verpflichtende Erklärungen nach § 3 Abs. 3 EigVO.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung

Stadt Korschenbroich

Der Bürgermeister

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.158.086,34 Euro.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den Bürgermeister vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Buchführung und Kostenrechnung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend der Eigenbetriebsverordnung bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (3) Für die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 3 EigVO gilt § 17 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich.

§ 16

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Korschenbroich, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Korschenbroich auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Korschenbroich vom 10.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich,

M. Venten
Bürgermeister